

DEUTSCHES INSTITUT
FÜR JUGENDHILFE UND
FAMILIENRECHT e.V.

Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht Postfach 10 20 20 D-69010 Heidelberg

FORUM FÜR FACHFRAGEN

Datum 11.01.2012
Unser Zeichen
Ihr Zeichen J 5.000, J 6.100-1 Sm/K
Ansprechpartner / in
Durchwahl
E-Mail

STELLUNGNAHME

vom 11. Januar 2012

zur Anfrage des DJI vom 20. Dezember 2011

Auswirkungen durch das Inkrafttreten des BKiSchG auf die Kindertagespflege

Zu prüfen ist, ob das Inkrafttreten des Bundeskinderschutzgesetzes (BKiSchG) Auswirkungen auf den Bereich der Kindertagespflege, insbesondere hinsichtlich der Verantwortungsbereiche der Tagespflegepersonen (TPP) und dem Träger der Fachberatung Kindertagespflege hat.

I. Sind TPP nun explizit mit Aufgaben iSv § 8a SGB VIII betraut?

Durch das BKiSchG wurde § 8a SGB VIII neu gefasst. Dabei wurden die in der Norm enthaltenen Handlungsvorgaben für die Wahrnehmung des Schutzauftrags bei Kindeswohlgefährdung überarbeitet.

Postfach 10 20 20
D-69010 Heidelberg

Poststraße 17 69115 Heidelberg
Telefon 06221 / 98 18-0
Fax 06221 / 98 18-28
institut@dijuf.de
www.dijuf.de

Sparkasse Heidelberg Nr. 505 420 (BLZ 672 500 20)
IBAN: DE57672500200000505420
BIC: SOLADES1HDB

Die Norm sah und sieht vor (§ 8a Abs. 2 SGB VIII aF sowie § 8a Abs. 4 SGB VIII nF), dass Fachkräfte von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach dem SGB VIII erbringen, in die Verantwortung genommen, den für das Jugendamt in Absatz 1 konkretisierten Schutzauftrag nach § 8a Abs. 1 SGB VIII entsprechend wahrzunehmen. Dazu muss das Jugendamt mit den Trägern entsprechende Vereinbarungen abschließen.

Da TTP im Regelfalls nicht angestellte Fachkräfte eines Trägers, sondern (semi-)professionelle selbstständig Tätige sind, werden diese durch § 8a Abs. 2 SGB VIII nicht erfasst (Meysen, in: Münder ua, FK-SGB VIII, 6. Aufl. 2009, § 8a Rn 33; Wiesner, in: ders., SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 8a Rn 35; Kunkel, in: ders., LPK-SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 8a Rn 83).

Die Pflicht, das Jugendamt über gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines der von der TPP betreuten Kindes zu informieren, ergibt sich für die TPP nicht aus § 8a SGB VIII oder wegen nach § 8a SGB VIII abgeschlossener Vereinbarungen, sondern aus der die TPP gem. § 43 Abs. 3 S. 2 SGB VIII treffende Unterrichtspflicht, wonach eine TPP das Jugendamt über wichtige Ereignisse informieren muss, die für die Betreuung des Kindes bedeutsam sind (vgl. Meysen, in: Münder ua, FK-SGB VIII 6. Aufl. 2009, § 8a Rn 33; Lakies ebd § 43 Rn 22; Wiesner, in: ders., SGB VIII, 4. Aufl. 2011, § 8a Rn 35, § 43 Rn 28).

Vereinbarungen zu Verfahren nach § 8a SGB VIII werden also weder mit der selbstständig tätigen Tagesmutter/Tagesvater noch mit der von den Eltern angestellten Kinderfrau, sondern ausschließlich mit den Fachberatungs- und Vermittlungsstellen der Träger abgeschlossen (so zusammenfassend *Beierling/Kiewitt*, in: ISA eV, Handreichung „Handlungskompetenz bei Kindeswohlgefährdung im Kontext der Kindertagespflege“, 2008, S. 7, einzusehen unter: <http://www.kindeschutz.de/Externes/ISA-0099HandrKindeswohlgef.pdf>).

II. Hat die Fachberatung Kindertagespflege eine neue Funktion durch das BKiSchG erhalten?

Eine neue Funktion erhält die Fachberatung Kindertagespflege durch das BKiSchG nicht automatisch. Je nach Organisationsform kann es allerdings sein, dass sie neue, zusätzliche Aufgaben erhält.

a) Ggf Anpassung von § 8a-Vereinbarungen

Soweit die Fachberatung nicht organisatorisch in das Jugendamt eingebunden ist, sondern einem freien Träger übertragen ist, wirken sich die bereits unter I. angesprochenen Änderungen innerhalb des § 8a SGB VIII insoweit aus, als das die durch den Träger mit dem Jugendamt nach den Vorgaben des § 8a Abs. 2 SGB VIII aF abgeschlossene Vereinbarungen nun ggf entsprechend der Vorgaben des § 8a Abs. 4 SGB VIII nF anzupassen sind. Ob und inwieweit hier tatsächlich ein Anpassungsbedarf besteht, ist anhand der im konkreten Einzelfall geschlossenen Vereinbarung zu entscheiden.

b) Sowohl für TPP als auch Fachkräfte bei freiem Träger einer Fachberatung: Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkraft gem. § 8b SGB VIII

Insoweit erfahrene Kinderschutz-Fachkräfte sind innerhalb des gesetzlichen Kinderschutzsystems mit beratender und prozessbegleitender Aufgabe vorgesehen. Sie sollen helfen, die Hemmschwellen zu senken, sich den komplexen Fragen einer möglichen Kindeswohlgefährdung zu stellen.

In § 8a Abs. 4 S. 1 Nr 2 SGB VIII ist nun explizit die bereits unter Geltung des § 8a Abs. 2 SGB VIII aF bestehende Verpflichtung festgehalten, über Vereinbarungen sicherzustellen, dass die Fachkräfte der Träger und Einrichtungen bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Kinderschutzfachkraft hinzuziehen.

Neu ist, dass gem. § 8b Abs. 1 SGB VIII nun allen Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern oder Jugendlichen stehen, ein Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe zusteht. Dieser Anspruch ist nicht allein auf die Fachkräfte in den Einrichtungen und Diensten der Kinder- und Jugendhilfe beschränkt, sondern besteht auch gegenüber außerhalb des Systems der Kinder- und Jugendhilfe tätigen Berufsgruppen, die im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen. Flankiert wird dieser Anspruch durch einen inhaltsgleichen Anspruch auf Beratung durch insoweit erfahrene Fachkräfte für Geheimnisträger gem. § 4 Abs. 2 S. 1 KKG. TPP und Fachkräfte, die bei der Fachberatung Kindertagespflege eines freien Trägers angestellt sind, gehören zu dem aus § 8b Abs. 1 SGB VIII anspruchsberechtigten Personenkreis.

Durch die Einräumung dieses Rechtsanspruchs ist bundesgesetzlich die zwischen den Beteiligten häufig strittige Frage der Kostentragung für eine solche Beratung zu Lasten der Jugendämter gelöst. Die Jugendämter sind damit im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung zur Vorhaltung eines entsprechenden Pools an Fachkräften verpflichtet (Gesetzesbegründung zum BKiSchG, BT-Drucks. 17/6256, 22) und müssen die Kosten für diese tragen. Zudem sind die örtlichen Träger der Jugendhilfe verpflichtet, auch organisatorisch dafür zu sorgen, dass eine Beratung nicht automatisch einer Meldung ans Jugendamt gleichkommt. Dies bedeutet insbesondere, dass für die Beratung keine Fachkraft des ASD in Frage kommt, weil diese in ihrem eigenen Schutzauftrag nach § 8a SGB VIII aktiviert wäre, ihrerseits Kontakt mit den Beteiligten aus der Familie aufnehmen müsste usw.

c) Ggf neue Aufgabe: § 8b-Beratung durch die Fachberatung

Es erscheint möglich, dass der Fachberatung in Umsetzung des BKiSchG als neue Aufgabe die Beratung von TPP durch eine insoweit erfahrene Fachkraft übertragen wird, auf die diese gem. § 8b Abs. 1 KKG bei der Gefährdungseinschätzung einen Anspruch haben.

Dies ist jedoch eine organisatorische Entscheidung des jeweiligen örtlichen Trägers – durch das BKiSchG ist dies nicht vorgegeben.

Aus § 8b SGB VIII lassen sich keine Vorgaben ableiten, wie die Jugendämter ihrer Verpflichtung nachkommen sollen, insoweit erfahrene Fachkräfte für die Beratung vorzuhalten und wo diese eingebunden sein sollen. Dies erscheint ua in einem eigenen Beratungsdienst, aber auch angebunden an existierende Fachdienste möglich – unabhängig davon, ob diese organisatorisch dem Jugendamt oder einem freien Träger zugehören.

d) Neue Voraussetzung für Erteilung einer Tagespflegeerlaubnis: Vorlage eines Führungszeugnisses

In § 43 Abs. 2 SGB VIII wurde ein neuer 5. Satz aufgenommen, danach gilt § 72a Abs. 1 und 5 SGB VIII entsprechend. Dies bedeutet, dass der Tätigkeitsausschluss für Personen, die einschlägig wegen einer der konkret in § 72a Abs. 1 SGB VIII aufgezählten

Straftaten (§§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 StGB) nun nicht mehr nur bei der Vermittlung von TPP erforderlich ist, sondern vielmehr bereits für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis.

Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sind gem. § 43 Abs. 2 S. 5, § 72a Abs. 1 SGB VIII verpflichtet, sich von der TPP vor der Erteilung der Pflegeerlaubnis und in regelmäßigen Abständen ein Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 und § 30a Abs. 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen zu lassen. Sie dürfen die in diesem enthaltenen Informationen jedoch nur nach Maßgabe des § 72a Abs. 5 SGB VIII verarbeiten und nutzen.

Diese Vorgaben müssen auch jene Fachberatungsstellen Kindertagespflege berücksichtigen, welche Pflegeerlaubnisse gem. § 43 SGB VIII erteilen bzw in die Eignungsprüfung für die Erteilung von Pflegeerlaubnissen eingebunden sind.